

Vorlage Ortschaftsrat / Bau- und Planungsausschuss / Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall 8. Fortschreibung („Teilfortschreibung Windenergie“)

Tabelle 2: Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auslegung vom 25.06.2014 bis 25.07.2014

Anregungen von	Inhalt der Anregungen / Kürzel Textbaustein	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag (Textbaustein)
	AB – Abstand zu Siedlungen	<p>Der Abstand zu Siedlungsflächen bildet ein hartes Ausschlusskriterium und dient als zusätzlicher Vorsorgeabstand aus Lärmschutzgründen. Das Kriterium wird für den gesamten Verwaltungsraum einheitlich angewandt.</p> <p>Der zugrunde gelegte Abstand von 700 m zu Wohnbauflächen entspricht dem planerischen Vorsorgeabstand des Windenergieerlasses. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird die Einhaltung der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Wohnlagen geprüft und nachgewiesen; ggf. können für die Einhaltung auch größere Abstände notwendig werden.</p>
	AL – Alternativen	<p>Der durch die Aufhebung der regionalplanerischen Vorgaben befürchtete „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen in der Verwaltungsgemeinschaft soll verhindert und dabei möglichst eine Bündelung von Anlagen erreicht werden. Eine Verhinderungsplanung ist nicht zulässig. Für eine rechtssichere Plangrundlage muss der Windenergienutzung in „substantieller Weise Raum“ geschaffen werden.</p> <p>Ziel der Flächennutzungsplanfortschreibung ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung und der gleichzeitige Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb dieser Zonen. Wesentliches Merkmal ist dabei die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Diese Konzentrationszonen wurden anhand eines verwaltungseinheitlichen Ausschluss- und Abwägungsverfahrens ausgeformt (Siehe Methodik).</p>
	AS – Tier- / Artenschutz	<p>Eine Bewertung auf FNP-Ebene (für die Konzentrationszonen) hinsichtlich der Risiken und möglichen Auswirkungen ist im Umweltbericht (Tiere und Pflanzen) zur FNP-Fortschreibung dargestellt. Im weiteren Genehmigungsverfahren werden dann die Auswirkungen an Hand des konkreten Anlagen-Layouts einer erneuten Bewertung unterzogen. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere geschützte Tierarten, erfolgt im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
	B - Brandgefahr	<p>Ein kontrolliertes Abbrennen einer Windkraftanlage ist im Wald ein schwieriges Unterfangen und stellt ein nicht zu vernachlässigendes Risiko dar. Das Brandrisiko einer Windkraftanlage wird im Zuge der konkreten Standortplanung durch eine optimale technische Brandschutzeinrichtung bzw. ein Brandschutzkonzept minimiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen / Kürzel Textbaustein	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag (Textbaustein)
	BET - Beteiligung	<p>Michelbach, Michelfeld, Rosengarten und Schwäbisch Hall bilden zusammen die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Schwäbisch Hall. Die Stadt Schwäbisch Hall ist dabei innerhalb der VVG die ausführende Gemeinde. Beschlüsse werden im Gemeinsamen Ausschuss (GA) unter Beteiligung aller Mitgliedsgemeinden gefasst. Weitere Regelungen, wie beispielsweise die Sitzverteilung, sind im Verwaltungsvertrag geregelt.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches und ist daher für alle Mitgliedsgemeinden / Bürger gleich.</p>
	E – städtebauliche Entwicklung (insbesondere Michelbach a.B.)	<p>Eine gewünschte städtebauliche Entwicklung ist auf Grundlage der vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) geforderten Plausibilitätsprüfung für Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Bauleitplänen plausibel darzustellen. Gemäß dem Planungsgrundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ sollten bereits vorhandene Innenpotentiale genutzt werden, bevor auf den Außenbereich zurückgegriffen wird.</p> <p>Die städtebauliche Entwicklung Michelbachs wurde bei der Planung berücksichtigt. Da die Gemeinde eine Siedlungsentwicklung in Form eines Allgemeinen Wohngebiets („Obere Wiesen“, WA) in östliche Richtung in Betracht zieht, wurde der notwendige Abstand an dieser Siedlungserweiterung bemessen. Ein pauschaler Aufschlag auf die Mindestabstände zu Wohngebieten, wie bisher geplant, ist auf dringende Anregung des Regierungspräsidiums Stuttgart nicht mehr Grundlage der Bemessung. Aufgrund der überwiegenden Wohnnutzung in den als Mischbauflächen dargestellten Bereichen des Gemeindegebiets wird einheitlich ein Abstand zu diesen Flächen von 700m angewendet (wie bei Wohnbauflächen).</p>
	ERH – Erholungswert, Landschaftsbild	<p>Die Bestandserfassung und –bewertung der einzelnen Konzentrationszonen erfolgt standortbezogen und für alle Schutzgüter getrennt. Zu den Schutzgütern gehört unter anderem das Schutzgut Landschaft, welches das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung umfasst. Die Bewertung der Schutzgüter richtet sich nach den aktuellen Empfehlungen der LUBW. Die Erholungsvorsorge und das Landschaftsbild werden bei der Ausweisung von Konzentrationszonen als harter bzw. weicher Tabubereich berücksichtigt. Die Naherholungsnutzung ist weiterhin möglich.</p> <p>Neben den Belangen Erholungswert und Landschaftsbild ist auch der Klimaschutz in die Abwägung einzustellen. Aufgrund der teilweise als relativ gering eingestuften Betroffenheit bzw. aufgrund von Minimierungsmöglichkeiten bei diesen Belangen ist in der Abwägung aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft eine Darstellung von Konzentrationsflächen möglich.</p>
	F - Folgekosten	<p>Mögliche Folgekosten für die Gemeinden, welche aus der Errichtung von Windkraftanlage herrühren [Kosten für Bau und Unterhaltung der Zufahrtswege, Abwanderung, fehlendem Zuzug, geringere Grundsteuereinnahmen (durch Widerspruch auf Berichtigung des Einheitswertes der Grundsteuer)] können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht berücksichtigt werden, da in diesem Verfahrensschritt darüber keine Aussagen getroffen werden können.</p> <p>Im Zuge der konkretisierten Standortplanung durch einen Investor können entsprechende vertragliche Regelungen getroffen werden: Rückbauverpflichtung, Kostenübernahme, etc.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen / Kürzel Textbaustein	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag (Textbaustein)
	FB – Formale Bedenken	<p>Die Gemeinden Michelbach, Michelfeld, Rosengarten und die Stadt Schwäbisch Hall bilden zusammen die „Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Schwäbisch Hall“. Beschlüsse werden im Gemeinsamen Ausschuss (GA) unter Beteiligung aller Mitgliedsgemeinden gefasst. Die Sitzverteilung ist im Verwaltungsvertrag geregelt.</p> <p>Der Stadt Schwäbisch Hall ist durch diesen Vertrag u.a. die vorbereitende Bauleitplanung (=Flächennutzungsplanung) übertragen. Im Rahmen dieser Zuweisung ist auch das Verwaltungsverfahren (z.B. öffentliche Bekanntmachung der Auslegung) übertragen.</p> <p>Am 31.07.2012 wurde im Gemeinsamen Ausschuss einstimmig der öffentlichen Auslegung zugestimmt. Eine Änderung der Flächendarstellung wurde daraufhin im Zeitraum bis zur öffentlichen Auslegung 2014 nicht vorgenommen, sodass diesbezüglich keine Formfehler hervorgerufen werden.</p> <p>Die folgenden Stellungnahmen sind als Anlage der Begründung (Nachtrag) öffentlich ausgelegt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landratsamt SHA vom 25.06.2012 - Umweltzentrum SHA vom 18.06.2012 - Regionalverband Heilbronn-Franken vom 25.06.2012 - Regierungspräsidium Stuttgart vom 29.06.2012 und 02.07.2012 <p>Der Umweltbericht liegt dem weiteren Verfahren zu Grunde und ist Gegenstand der Beratungsunterlagen, spätestens im Feststellungsbeschluss.</p>
	G – Gesundheit Eiswurf Schattenwurf Infraschall Hörschall Diskoeffekt Optische Be- einträchtigung / Bedrängung	<p>Gefahren durch <u>Eiswurf</u> und erhebliche Belästigung durch periodischen <u>Schattenwurf</u> werden durch entsprechende Maßnahmen (betriebliche oder technische Vorkehrungen) minimiert.</p> <p>Die <u>Infraschallimmissionen</u> liegen bereits bei geringem Abstand zu einer Windkraftanlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Daher ist nicht von einem gesundheitlichen Risiko auszugehen. Die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche sind in der TA Lärm und der DIN 45 680 geregelt, die im Zuge der Immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung geprüft werden.</p> <p>Belästigung und Schlafstörungen durch Schallimmissionen im <u>Hörschallbereich</u> können nicht völlig ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Rotorblätter moderner Windkraftanlagen sind mit matten und wenig spiegelnden Oberflächen beschichtet, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG ausgehen.</p> <p>Im Rahmen einer optischen Bedrängung kann das Dreifache der Gesamthöhe einer Windkraftanlage als meist unproblematisch eingestuft werden. Der zugrunde gelegte Abstand von 700m zu Wohnbauflächen ist in diesem Zusammenhang als ausreichend einzuordnen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen / Kürzel Textbaustein	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag (Textbaustein)
	I - Interessenkonflikt	<p>Ein Interessenskonflikt besteht nicht, da die Stadt nicht Eigentümer der für die Errichtung der Anlage gepachteten Flächen ist. Eine Antragstellung zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszonen kann bei Zustimmung der Eigentümer durch jedermann erfolgen.</p> <p>Es liegt im Interesse der gesamten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, dass im Sinne einer geordneten Entwicklung bei der Errichtung von Windkraftanlagen eine Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgt, innerhalb derer Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig sind. Es wird dadurch gewährleistet, dass außerhalb dieser Zonen keine Windkraftanlagen errichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen aufgrund der Privilegierung gemäß § 35 BauGB ansonsten überall im Außenbereich WKA zulässig wären, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen.</p>
	K – Klima	<p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind über den Bereich der Wälder hinaus nicht zu erwarten. Im Bereich der Wälder selbst werden durch die Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfüllt. Darüber hinaus gehende Auswirkungen durch kleinklimatische Veränderungen führen nicht zu erheblichen Auswirkungen im naturschutzrechtlichen Sinne.</p>
	MET – Methodik, Konzentration in Michelbach	<p>Ausgehend von der gesamten VVG Schwäbisch Hall als Untersuchungsgrundlage wurden anhand eines verwaltungsraum-einheitlichen Ausschlussverfahrens (Harte Tabubereiche) für die Windenergienutzung geeignete Flächen ermittelt. Die verbleibenden Flächen wurden anhand von Abwägungskriterien (weiche Tabubereiche) bewertet und zu den dargestellten Konzentrationszonen ausgeformt.</p> <p>Eine Besonderheit in der VVG Schwäbisch Hall bildet der Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall – Hessental, der mit seinen Hindernisbegrenzungsflächen und dem beschränkten Bauschutzbereich, fast die Hälfte der Verwaltungsflächen der VVG (fast ausschließlich Flächen der Stadt Schwäbisch Hall) überlagert. Eine Bebauung mit Windenergieanlagen in diesem Bereich ist, trotz teils guter Windhöffigkeit, nicht möglich.</p> <p>Für eine rechtssichere Plangrundlage muss der Windenergienutzung in „substanzialer Weise Raum“ geschaffen werden. Eine Verhinderungsplanung ist unzulässig.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft ist es grundsätzlich nicht möglich, die Darstellung von Potentialflächen nach dem Anteil an der Gesamtfläche der VVG zu bemessen, sondern diese muss auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Aufgrund der relativen Konfliktfreiheit der Flächen östlich von Michelbach, in Verbindung mit der gegebenen Windhöffigkeit ist die Darstellung von Konzentrationsflächen geboten.</p>
	PA – Planungsanlass	<p>Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes zum 01.01.2013 wurden die bisher in den Regionalplänen getroffenen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen aufgehoben. Damit entfällt die Ausschlusswirkung.</p> <p>Windenergieanlagen sind somit als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB überall im Außenbereich zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall hält jedoch eine geordnete Entwicklung und Steuerung von Windenergieanlagen für sinnvoll. Daher werden im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen ausgewiesen, innerhalb denen Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig und möglich sind. Gleichzeitig werden die Flächen außerhalb dieser Zonen für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen / Kürzel Textbaustein	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag (Textbaustein)
	PO - Förderpolitik	Die Windenergienutzung ist für das Gelingen der Energiewende von entscheidender Bedeutung. Der vorbereitenden Bauleitplanung kommt vor diesem Hintergrund eine entscheidende Bedeutung bei der Umsetzung zu. Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans dient in diesem Zusammenhang der Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.
	W - Wertminderung	Bislang liegen zu der Minderung des Verkehrswertes einer Immobilie keine statistischen Erkenntnisse vor. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird jedoch geprüft und sichergestellt, dass bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere der Lärm- und Schattenwurfimmissionen, keine erheblichen Belästigungen entstehen. Der Bau von Windkraftanlagen kann im Einzelfall zu einer Wertminderung führen, es ist jedoch nicht pauschal davon auszugehen.
	WA – Wald	Vor dem Hintergrund der hochgesteckten Ausbauziele für Erneuerbare Energien im Rahmen der Energiewende, ist ein grundsätzlicher Ausschluss der Windkraftnutzung in Waldgebieten nicht denkbar. Bei entsprechender Standortwahl fügen sich Windkraftanlagen in das Ökosystem forstwirtschaftlich genutzter Wälder ein. Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwälder) sind auf Grund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit von Windenergieanlagen freizuhalten und daher als Ausschlusskriterium im Flächennutzungsplan berücksichtigt.
	WI – Windhöflichkeit	Ein gutes Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen stellt der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertrag dar. Bis Ende 2011 war ein Jahresertrag für Windenergieanlagen von mindestens 60 % eines im EEG definierten Referenzstandortes Voraussetzung für eine Stromvergütung. Laut Windenergieerlass ist diese Grenze auch weiterhin ein Richtwert für die minimale Windhöflichkeit, die ein Standort bieten sollte. Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine durchschnittliche Jahresgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich. Diese Mindest-Windgeschwindigkeiten werden in allen Konzentrationszonen eingehalten, im Zuge der Entwurfsfortschreibung wurden nicht windhöfliche Bereiche weitestgehend aus den Zonen ausgeschieden. In der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ wurde im Frühjahr 2013 an der Kohlenstraße ein Windmessmast installiert, um eine verlässliche Datenbasis für die konkrete Standortplanung zu erhalten. Die Auswertung ergab auf Nabenhöhe eine zu erwartenden durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,1 m/s und Jahr.

Gefertigt:

Schwäbisch Hall, den 26.03.2015

Käser Ingenieure GbR

Ingenieurbüro für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung